

## 2. Biblische und Historische Theologie

CONCILIORUM OECUMENICORUM GENERALIUMQUE DECRETA. Editio critica; II, 1. The General Councils of Latin Christendom. From Constantinopel IV to Pavia-Siena (869–1424). Curantibus A. Garcia y Garcia, P. Gemeinhardt, G. Gresser, T. Izbicki, A. Larson, A. Melloni, J. Miethke, K. Pennington, B. Roberg, R. Saccenti, P. Stump. Turnhout: Brepols Publishers 2013. XII/ 661 S., ISBN 978-2-503-52527-3; ISBN 978-2-503-54503-5.

CONCILIORUM OECUMENICORUM GENERALIUMQUE DECRETA. Editio critica; II, 2. The General Councils of Latin Christendom. From Basel to Lateran V (1431–1517). Curantibus F. Lauritzen, N. H. Minnich, J. Stieber, H. Suermann, J. Uhlich. Turnhout: Brepols Publishers 2013. 856 S., ISBN 978-2-503-52527-3; ISBN 978-2-503-54504-2.

Mit dem vorliegenden Doppeltomus liegt der mit Spannung erwartete zweite Band der *Conciliarum oecumenicorum generaliumque decreta* (= COGD) vor. Er schließt die zwischen den *Oecumenical Councils from Nicaea I to Nicaea II* (vgl. unsere Rez. in ThPh 82 [2007] 284–287) und den *Oecumenical Councils of the Roman Catholic Church* (Rez. ebd. 85 [2010] 613–615) bisher noch bestehende Lücke und enthält die *General Councils of Latin Christendom*. Sehen wir zunächst einmal von der problematischen Überschrift des Bandes und der darin zum Ausdruck kommenden verfehlten Benennung der Neuausgabe ab, so ist den Herausgebern auch mit diesem Band wieder ein großer Wurf gelungen. Denn er stellt für die Mehrzahl der Konzilien dieser Zeitspanne einen neuen kritischen Text zur Verfügung; er enthält Konzilien (das Constantinopolitanum von 879/80, das Pisanum von 1409, das Papiense von 1423/4 und das – als Anhängsel von Basel behandelte – Lausanense von 1448), die die *Conciliarum oecumenicorum decreta* (= COD) noch gar nicht bringen, und bietet die dort bisweilen gekürzten Texte ungekürzt. Für die wissenschaftliche Qualität der neu edierten Texte, aber auch des gesamten Bandes und der Mehrzahl ihrer Einführungen stehen die Namen der Bearbeiter der einzelnen Konzilien. Es sind entweder die international bekanntesten Spezialisten für das betreffende Konzil oder doch Forscher, die für die jeweilige Zeit ihre Kompetenz nachgewiesen haben. Damit ist die Benutzung dieser Neuerscheinung für die zukünftige Forschung unverzichtbar.

Welche aus den sehr zahlreichen mittelalterlichen Konzilien wurden als *General Councils of Latin Christendom* in den Band aufgenommen? Erstens wurden alle in den COD enthaltenen berücksichtigt, also die auf Bellarmins Liste stehenden, zweitens zusätzlich zu ihr die oben genannten drei bzw. vier Konzilien. Der Doppelband beginnt sinnvollerweise mit dem 4. Konzil von Konstantinopel, denn es zählt schon nicht mehr, wie die sieben vorausgegangenen „ökumenischen Konzilien“ des ersten Bandes, zu den von der Orthodoxie anerkannten, ist also das erste „Konzil der westlichen Christenheit“. Bearbeiter dieses in älteren Sammlungen als zwei Versammlungen (869/70 und 879/80), heute eher als eine betrachtete Konzil ist P. Gemeinhardt. Er übernimmt wie die Bearbeiter der beiden folgenden Konzile seine Texte aus den COD, d. h. für den *Terminus* des Konzils von 869/70 die *Editio Romana* (1608–1612) und für die Kanones die Ausgabe von P.-P. Joannou (1962), für den *Horos* des Konzils von 879/80 die Ausgabe von Hardouin (1714/1715) und für die Kanones wiederum die Edition von Joannou.

G. Gresser übersetzt in seiner Einleitung zu Lateran I nützlicherweise eine Reihe der, wie schon erwähnt, aus den COD übernommenen 22 Kanones des Konzils.

T. Izbicki, der Bearbeiter von Lateran II, weist in seiner Einleitung auf die unübersichtliche Überlieferung der betreffenden Kanones hin und darauf, dass die von den älteren Drucken verwendeten Handschriften, auf denen die auch von ihm benutzte COD-Edition basiert, heute nicht mehr identifiziert werden können (100).

Die beiden Bearbeiter des Lateranense III, A. Larson/K. Pennington, behalten zwar aus praktischen Gründen die Reihenfolge der Kanones bei, wie sie die von Leonardi besorgte COD-Ausgabe bietet, korrigieren aber den Text selber nach der Edition von Herold (1950), die der genannte Editor noch nicht verwendet und stattdessen die Ausgabe von Peter Crabbe (1551) zugrunde gelegt hatte. Aus dem Handschriftenvergleich

hatte sich für die beiden Forscher nämlich ergeben, dass zahlreiche Lesarten der früheren Editionen handschriftlich nicht gestützt sind.

Nach der Einleitung zum Lateranense IV, das vom derzeitigen „General Editor“ des Werkes, *A. Melloni*, bearbeitet wurde, gibt es für die These, dass die Kanones nicht vom Konzil als solchem verfasst wurden, sondern schon vor der Versammlung von Papst Innocenz III., vier verschiedene Argumente (154). Den Text der Kanones übernimmt der Bearbeiter komplett aus der Edition von *García y García* (1981). Den COD lag noch die römische Ausgabe von 1612 zu Grunde.

Die wiederum von *A. Larson/K. Pennington* besorgte Ausgabe des Lugdunense I übernimmt den als päpstliche Konstitution veröffentlichten Text des Konzils unverändert aus der COD-Ausgabe von *Leonardi*, bringt aber *Matthew Paris'* abweichende Version der Kanones nicht wie die COD im Apparatus, sondern im Haupttext; denn, so die Bearbeiter, die Wahrscheinlichkeit sei groß, dass der Text in der Form vom Konzil angenommen wurde, wie ihn der Brite in seinen *Chronica maiora* veröffentlicht hat (210/11).

Die Behandlung des Lugdunense II durch *B. Roberg* unterscheidet sich in verschiedener Hinsicht von der der übrigen Konzilien dieses Bandes: Die Einleitung ist ausnahmsweise nicht auf Englisch, sondern auf Deutsch und verhältnismäßig lang. Vor allem ist sie theologisch engagierter. Aus der im Verfahren des Konzils überdeutlich sichtbaren Oberherrschaft des Papstes über das Konzil zieht er für sich als Editor die Folgerung, den überlieferten Text möglichst von seiner „kurialen“ Überarbeitung zu befreien und so etwas wie einen „konziliaren“ Text zu rekonstruieren. Eine Chance hierzu bietet neben einer Durham Handschrift die sog. Salzburger Version der Versammlung, die offensichtlich noch nicht „kurial“ überarbeitet ist. Außer den beiden genannten Handschriften hat *Roberg* noch zahlreiche weitere seiner Edition zu Grunde gelegt. Aber auch so entsteht, wie der Editor selbst zugibt, noch kein „definitiver“ Text (268).

Der Bearbeiter des Viennense, *R. Saccenti*, übernimmt die die Templerangelegenheit betreffenden Dokumente aus den COD, denen die Edition von *K. J. Hefele* (1866) zu Grunde liegt, die übrigen Texte, wie schon die COD, aus dem Vatikanischen Register (Ausg. *Friedberg*, 1881). Zusätzlich zu den dort verwendeten Handschriften sah der Bearbeiter weitere vier Handschriften ein.

Das von *J. Mietke* herausgegebene Pisanum findet sich, wie schon angemerkt, noch nicht in den COD. Die Einleitung stellt treffend die Bedeutung dieses Konzils im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Konflikts zwischen Papsttum und Konzil heraus. Von den von den verschiedenen Obödienzen abgeschickten Konzilseinladungen wird nur die der römischen abgedruckt, stellt sie doch „in der Konziliengeschichte ein absolut einzigartiges“ Dokument dar (476). Ihr „zuverlässig edierter“ Text ist dem betreffenden Band der „Deutschen Reichstagsakten“ (= DRTA) entnommen. Für die weiteren Konzilstexte nennt das der Ausgabe vorausgehende Monitum die verwendeten Drucke und Handschriften, zu den Drucken neben den schon erwähnten DRTA *Mansi*, *Martène-Durand*, *Baronius* usw.

Der Bearbeiter des Konstanzer Konzils, *P. Stump*, geht in seiner Einleitung zunächst auf die verschiedenen Handschriften ein und legt Hypothesen über ihre wechselseitigen Beziehungen vor (531–535), dann behandelt er die Drucke dieses Konzils. In seiner Edition verbessert er an den Stellen den COD-Text, wo dieser sich unkritisch an die von der *Hardtsche* Edition (1697/1700) hält, die davon ausging, dass die von ihr benutzten *Gothaer* und die *Braunschweiger* Handschriften noch aus der Zeit des Konzils stammen. Im Übrigen hält er den COD-Druck für ziemlich zuverlässig (536), folgt dieser neben der von der *Hardtschen*-Ausgabe doch auch dem Erstdruck der *Basler Epitome*. Nicht im Zusammenhang der vierten Sitzung, sondern am Ende seiner Einleitung, veröffentlicht *Stump* den nicht in allen Handschriften enthaltenen Zusatz zu dem wichtigen und umstrittenen Dekret *Haec sancta* (537; vgl. auch 522, Anm. 9). Das dem Text vorausgehende Monitum notiert die für die einzelnen Dokumente eingesehenen Handschriften. In der Textgestaltung geht der Editor im Vergleich zu den COD eigene Wege, so z. B., wenn er die dort nicht mit Texten bestückten, sondern nur in einer Klammer zusammengefassten Sessionen entweder einfach übergeht oder dort zwar erwähnt, aber nicht reproduzierte Texte bietet (vgl. *Sessio XIX*, Bulle bezüglich der *Franziskaner*, 596–603).

Für das in den COD ebenfalls nicht erfasste Papiense-Senense zeichnet wiederum *J. Mietke* verantwortlich. Die hier nach einer sehr gut orientierenden Einleitung gebotenen Texte basieren einerseits auf der Edition, die *W. Brandmüller* in seinem Band über das betreffende Konzil (1974) vorgelegt hat, andererseits auf den von ihm selbst – zusammen mit *L. Weinrich* – herausgegebenen „Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts“ von 2002.

Der zweite Teilband beginnt mit dem Paradestück der vorliegenden Veröffentlichung, dem von *J. Stieber* bearbeiteten Basiliense. Die Texte des Konzils von Basel nehmen nicht nur den meisten Raum von allen Konzilien ein (669–1156), sondern bestechen auch durch editorische Qualität. Die Bearbeitung zeichnet sich durch mehrere bedeutende Vorzüge im Vergleich zu den COD aus. Erstens stellt sie für die veröffentlichten Texte eine völlig neue handschriftliche Grundlage her. Jeder Text basiert dabei auf mindestens vier Handschriften, die Mehrzahl sogar auf fünf (673). Zweitens beschränkt die Neuedition sich nicht wie die COD auf die Dekrete bis zum Bruch mit Rom im Jahre 1437, sondern bringt auch die Sitzungen 26 bis 45 des bis 1449 weiter tagenden Konzils (und, wie angemerkt, auch die Dekrete des Konzils von Lausanne [1138–1157]). Drittens enthält sie drei in den COD fehlende wichtige Konzilsbriefe, darunter den für das Selbstverständnis der Basler Konziliaristen besonders aufschlussreichen aus der Feder von Contarini stammenden Brief *Cogitanti*. Viertens bietet sie eine Reihe von drucktechnischen Verbesserungen. So werden einige Texte, die in den COD nur im Kleindruck bzw. in Fußnoten vorkommen, im Haupttext wiedergegeben. Fünftens stellt der Herausgeber ein sehr nützliches bio-bibliographisches Register der Hauptteilnehmer des Konzils zusammen (691–719), das genauere Auskunft gibt über die soziale und kirchliche Stellung der Konzilsteilnehmer. Die relativ knappe Einleitung geht, erstens, auf frühere Drucke und neuere kritische Editionen des Konzils ein (669–678), und beschäftigt sich, zweitens, etwas überraschend, mit einem einzigen Sonderaspekt des Konzils, nämlich mit der Einführung der Heilig-Geist-Messe in die Konzilsliturgie (678–682). Wie sehr der Herausgeber die Textgrundlage im Vergleich zu den COD verändert und erweitert, kann man sich am Beispiel der ersten Sitzung verdeutlichen. Während die COD aus dieser Sitzung nur drei Texte bringen, und von den dieser ersten Sitzung vorausgehenden gar keinen, bietet die Neuedition zusätzliche 22 dieser ersten Sitzung und sieben ihr vorausgehende (725–740). Wo die COD überhaupt keinen Text, sondern nur eine zusammenfassende Überschrift bieten (vgl. Sitzung 5 und 6), bringt die Neuedition eine ganze Reihe von Texten, z. B. in der fünften Sitzung den oben im Text bereits erwähnten Konzilsbrief *Cogitanti* (797–845), in der sechsten Sitzung die für das konziliare Vorgehen interessanten *Articuli de modo procedendi in concilio* und die *Articuli de regimine suppositorum concilii* (851–863). In der achten Sitzung bringen die COD nur das Konzilsdekret über die notwendige Einheit der Kirche; die Neuedition bietet zusätzlich die Aufforderung des Konzils an den Papst, am Konzil teilzunehmen (865–868). Zur elften Sitzung ergänzt die Neuedition einen von den COD ausgelassenen Schlussabsatz über die Autorität eines ökumenischen Konzils (883–884). Wir brechen hier ab; die wenigen Beispiele zeigen deutlich, wie stark die Neuedition sich in der Anzahl der Dekrete und ihrer Auswahl von der der COD unterscheidet. Während, wie angemerkt, die COD mit der 25. Sitzung das Basiliense abrechnen, geht es in der Neuedition noch mit 20 Sitzungen weiter (1004–1138).

Das Ferrariense-Florentinum-Romanum hat vier Bearbeiter. Die Einleitung zum lateinischen Text dieses Konzils stammt aus der Feder von *J. Stieber* (1161–1163), die Einleitung zum griechischen Text von *F. Lawritzen*, die zum armenischen von *J. Ublich*, die zum arabischen von *H. Suermann*. Der lateinische Text ist dabei im Wesentlichen der der COD, der seinerseits auf der kritischen Edition von *G. Hofmann* (Concilium Florentinum – Documenta et scriptores [= CF]) basiert. Der lateinische Textbestand aus der COD-Ausgabe wird jedoch noch durch einige den Konflikt zwischen Papst und Konzil illustrierende Texte ergänzt. Der griechische Text ist ebenfalls der der genannten Edition (CF). *J. Ublich* befasst sich ausführlich mit den Problemen der aus den COD übernommenen armenischen Übersetzung der lateinischen *Bulla unionis Armeniorum* (1168–1173), *H. Suermann* mit der ebenfalls aus den COD übernommenen arabischen

Übersetzung der für die Union mit den Kopten bestimmten Bulle (1180–1181), deren Text aus der Zeit des Konzils stammt und 1869 von E. Cecconi ediert wurde.

Auch das letzte Konzil des Doppelbandes, das von *N. Minnich* edierte Lateranense V, unterscheidet sich – vor allem in den ersten Sitzungen – sowohl im Textbestand als auch in der Textdarbietung vorteilhaft von den COD. Während letztere z. B. die erste Sitzung lediglich mit einigen Stichworten zusammenfassen, bietet die Neuedition die umfangreiche *Bulla indictionis* in ihrem vollen Wortlaut (1331–1344). Die siebte Sitzung bringt statt einer bloßen Zusammenfassung wiederum den vollen Umfang der betreffenden Bulle des Papstes (1359–1363). Die in der fünften Sitzung zitierte Bulle gegen die simonistische Papstwahl erscheint nicht wie dort nur im Klein-, sondern im Normaldruck und ohne die dort vorgenommenen Kürzungen. Im Unterschied zu den vorausgehenden Konzilien nennt der Editor die von ihm benutzten Drucke und Handschriften nicht nur mit ihren Kürzeln in dem der Edition vorangestellten Monitum, sondern auch am Kopf der einzelnen Dokumente, was für den Benutzer natürlich sehr praktisch ist. Die Einleitung fasst treffend den Ablauf des Konzils und sein wenig glückliches Schicksal zusammen und weist auf seine verschiedenen Drucke in den bekannten Konzilsammlungen hin. Basistext der Neuedition ist der der COD, der Editor vergleicht ihn jedoch mit den Lesarten, die in päpstlichen Bullen, isoliert existierenden oder in päpstlichen Registern aufgenommen wurden und in amtlichen Flugschriften anzutreffen sind. Diese Dokumente bezeugen nämlich die ursprüngliche Gestalt der Konzilstexte, bevor Kardinal Antonio del Monte im Auftrag des Papstes die *acta* des Konzils zusammentrug, überarbeitete und 1520 als offizielle Version des Konzils veröffentlichte. Die benutzte Ausgabe der COD beruht ihrerseits wesentlich auf dieser Ausgabe von del Monte.

Ein *Index biblicus* (1459–1474) und ein *Index fontium* (1475–1507) schließen die beiden außerordentlich übersichtlich und benutzerfreundlich angelegten Bände ab. Der *Index fontium* ist in sechs Unterabteilungen gegliedert: 1. Konzilien (hier wird für die in chronologischer Reihenfolge angeordneten Konzilien des ersten und des zweiten Bandes zusammengetragen, in welchen anderen Konzilien sie entweder zitiert oder erwähnt werden); 2. Partikularkonzilien (gemeint sind hier Versammlungen wie das Konzil von Sardica [342/3] bzw. von Reims [1131]); 3. Päpste, Kirchenväter, mittelalterliche Autoren (jeweils mit ihren Werken untergliedert); 4. „Andere Dokumente des Konzils von Basel“ (diese Kategorie von Quellen ist nur verständlich vor dem Hintergrund, dass die *Gesta* dieses Konzils schon vorher unter dem Stichwort „Johannes von Segovia“ aufgeführt wurden!); 5. das *Corpus iuris canonici* (mit der Untergliederung *Decretum Gratiani* und Dekretalen); 6. Liturgische Bücher. Hier ist auch der Ort, um *D. Daimese*, Mitglied des Bologna-Teams, zu nennen, der für die Zusammenführung der verschiedenen Forschungsergebnisse in einen einzigen, einheitlich gestalteten Band verantwortlich war. Der Doppelband ist nicht frei von Druckfehlern, hin und wieder gibt es Verschreibungen von Namen, so z. B. statt Friedberg Freidberg (366) oder – schlimmer – ein falscher Name, so statt Pope Hadrian „Pope Henry“ (7).

Werfen wir zum Schluss noch einen Blick auf das Vorwort aus der Feder von *A. Meloni*. Am wichtigsten ist hier die Ankündigung einer Fortsetzung des Werkes über die jetzt vorliegenden drei Bände hinaus. Ein Verlagsprospekt macht dazu detailliertere Angaben: Band IV behandelt die „Konzilien der orthodoxen Kirchen im byzantinischen und nachbyzantinischen Bereich“. Näherhin handelt es sich um die Synoden des ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel, das Synodicon der Orthodoxie und die Synoden des Patriarchats von Moskau. Band V ist den Konzilien der armenischen, syrischen und äthiopischen orthodoxen Kirchen gewidmet, Band VI den Synoden der Reformation (Doppelband). Der Prospekt nennt auch schon die Namen der einzelnen Bearbeiter. Natürlich ist diese Ankündigung sehr zu begrüßen. Das Bologna-Institut stellt mit dieser Erweiterung seines ursprünglichen Projekts ein, soweit wir sehen, absolutes Novum dar. Es vereinigt in einem einzigen Werk die Quellentexte der wichtigsten Versammlungen der christlichen Kirchen und wird damit zu einem sehr nützlichen Arbeitsinstrument für die verschiedenen mit solchen Versammlungen befassten Forschungsbereiche.

Wenn demnächst – hoffentlich möglichst bald – die Bände IV–VI die wichtigsten Versammlungen der in den Bänden I–III noch nicht vorkommenden christlichen Kir-

chen enthalten werden, stellt sich natürlich die Frage, welcher Kirche Hauptkonzilien („great councils“ [VII]) die Bände I–III dokumentieren. Die Antwort des Herausgebers wird notgedrungen lauten: natürlich die der römisch-katholischen Kirche. Wenn dem so ist, muss die nächste Frage lauten: Warum wurden ihre Hauptkonzilien nicht unter der entsprechenden Überschrift präsentiert („Die Hauptkonzilien der römisch-katholischen Kirche“) und – wichtiger – warum wurden sie jeweils nicht mit der in dieser Kirche traditionellen Bezeichnung („ökumenische Konzilien“) versehen? Die für die drei Bände gewählten Überschriften machen jedenfalls deutlich, dass die in ihnen dokumentierten Konzilien nicht als Hauptversammlungen der römisch-katholischen Kirche konzipiert sind. Dies gibt auch der Generalherausgeber in seinem Vorwort, freilich ungewollt, zu, wenn er im Rückblick auf die jetzt vorliegenden Bände die römisch-katholische Kirche mit keinem Wort nennt, sondern lediglich drei Phasen unterscheidet, für die jetzt Konzilien zur Verfügung stehen. Die drei Gruppen von Konzilien werden dabei nicht durch Eigentümlichkeiten einer und derselben Grundkategorie, sondern durch völlig disparate Merkmale konstituiert. Bald ist es eine bestimmte gebräuchliche Bezeichnung („the ‚ecumenical councils‘ according to the meaning gave [sic!] to the word in different disciplines and doctrinal traditions“), bald die Rezeption der betreffenden Konzilien („Councils acknowledged by Western Christendom“), bald eine bestimmte Sprachregelung („councils which are called ‚ecumenical‘ according with the modern vocabulary of the Roman Catholic Church“), die die drei Gruppen voneinander abhebt. Die dreigeteilte Reihe Konzilien der ersten drei Bände sind damit die Konzilien bestimmter Zeitabschnitte und nicht die Konzilien der römisch-katholischen Kirche als solcher. Wie logisch unbefriedigend diese Dreiteilung der Konzilien in den ersten drei Bänden ist, kann man im Übrigen auch daran erkennen, dass die jeweiligen Überschriften („Ökumenische Konzilien“ – „Mittelalterliche Generalsynoden“ – „Ökumenische Konzilien der römisch-katholischen Kirche“) nicht wörtlich genommen werden dürfen, denn sonst würden sie ja bedeuten, dass die antiken Konzilien des ersten Bandes nicht auch zu den Hauptkonzilien der „mittelalterlichen Christenheit“ und nicht auch zu den Hauptkonzilien der modernen römisch-katholischen Kirche gehörten, was absurd ist.

Was ist der Grund für diese Fehlkonzeption der Präsentation der Konzilien der römisch-katholischen Kirche in den ersten drei Bänden (vgl. hierzu außer unserer oben genannten Rez. unseren Artikel „Die ökumenischen Konzilien der katholischen Kirche. Wortmeldungen, historische Vergewisserung, theologische Deutung“ in: ThPh 82 [2007], 525–556)? Der Grund dürfte ein falsches Verständnis sowohl der Aufgabe des Historikers als auch des Wesens eines Konzils sein. Zum Wesen eines Konzils als historisches Phänomen gehört notwendig seine Rezeption durch die betreffende Kirche. Konzilien, die nicht rezipiert wurden, sind so gut wie bedeutungslos. Weil die Rezeption des Konzils wesentlich zu seiner Geschichte gehört, muss sie auch vom Historiker, dessen Rolle der Herausgeber in seinem Vorwort mit beträchtlichem Pathos beschreibt, zur Kenntnis genommen werden. Die im Auftrag der Päpste erstellte Bellarmin-Liste der Konzilien, die selber Teil einer langen Suchbewegung der damaligen Historiker ist (vgl. hierzu unsere Untersuchung „Neuer Konsens über die Zahl der ökumenischen Konzilien“, in: Die katholische Konzilsidee von der Reformation bis zur Aufklärung, Paderborn 1988, 181–222), ist bei all ihren sichtlichen Schwächen und Unvollkommenheiten, gerade auch für den seriösen Historiker, immer noch der praktikabelste Maßstab, an dem er erkennt, welches die Hauptkonzilien der römisch-katholischen Kirche sind. Übrigens ist das Problem nicht neu. Es bestand schon bei den Vorbereitungen der ersten Auflage der COD, also in den Jahren vor 1962. Giuseppe Alberigo fragte damals Hubert Jedin, ob er nicht die Liste der ökumenischen Konzilien in drei Gruppen untergliedern solle. Der ersten Gruppe, den sieben Konzilien der christlichen Antike, würden die sogenannten „mittelalterlichen Generalkonzilien“ von Konstantinopel IV bis – abweichend von der jetzigen Einteilung der COGD – Vienne folgen. Die dritte Gruppe von Konstanz bis zum Vatikanum einschließlich würde unter der Überschrift „Reformkonzilien und Konzilien der Moderne“ stehen. Jedins Reaktion war eindeutig ablehnend, wie aus einem Brief Alberigos hervorgeht: „Jedin si mostra [...] molto perplesso di fronte alla proposta della ripartizione dei concili in tre grandi gruppi, per quanto sia

sensata. Infatti alla sua radice ci sta già una valutazione „alla quale è impossibile sottrarsi da parte di uno storico della chiesa, ma che un editore di fonti a mio avviso deve evitare“ (G. Ruggieri, Alberigo di fronte a Dossetti e Jedin, in: CrSt 29 [2008] 703–724, hier 718 f.).  
H.–J. SIEBEN SJ

HILDEGARDIS BINGENSIS „TESTAMENTUM PROPHETICUM“. Zwei Briefe aus dem Wiesbadener Riesenkodex. Präsentiert und ediert von *José Luis Narvaja SJ* (Rarissima mediaevalia. Opera latina; vol. IV). Münster: Aschendorff 2014. 204 S., ISBN 978-3-402-10439-2.

Der vorliegende Band enthält die historisch-kritische Edition eines Briefwechsels zwischen Volmar († ca. 1173), dem Sekretär Hildegards von Bingen (1098–1179), und der Seherin selbst. Bei letzterem Dokument, vom Herausgeber als „Brief [264]“ (gezählt nach den Nummern der Briefe im „Epistolarium“ des „Riesenkodex“) bezeichnet und unter dem Titel „Epistola ad congregationem suam“ zitiert, handelt es sich um die *Editio princeps* des Textes in seinem vollen Umfang. Hildegards Antwortbrief ist zwar im „Riesenkodex“ (Hess. Landesbibl. Wiesbaden, Hs 2), der Grundlage für die Edition José Luis Narvajas, sowie – mehr oder weniger vollständig bzw. verändert – in fünf weiteren Handschriften des Mittelalters überliefert, doch hatte er zuvor keine reguläre Edition erfahren. Die erste auf dem „Riesenkodex“ basierende Ausgabe des „Epistolarium“ (Köln 1566) brachte lediglich Teile des Textes, um dann unvermittelt abzubrechen. Die über Zwischenstufen auf der Kölner Ausgabe basierende „Patrologia Latina“ kombinierte Hildegards Antwortschreiben mit einer Ausgabe der „Explanatio symboli Sancti Athanasii“, in die das Schreiben Hildegards übergangslos einmündet. Die weiteren dem Brief beigefügten Texte wurden weggelassen. Und auch die von Lieven van Acker verantwortete kritische Ausgabe der Briefe Hildegards von Bingen innerhalb der Reihe „Corpus christianorum. Continuatio mediaevalis“ (T. XCI A) veröffentlichte unter der Nummer CXCV zwar den Anfragebrief Volmars vollständig, die Antwort der Seherin (Nr. CXVR) aber nur in einer redaktionell stark bearbeiteten Rumpffassung. Ungeachtet dessen ist die Zurückhaltung der früheren Herausgeber an einer Kompletteition des Briefes gut nachvollziehbar. Hildegards Schreiben repräsentiert keinen Brief im klassischen Sinne. Wir haben es, abgesehen von einem kurzen Einleitungsteil, mit einer Kompilation aus einer Reihe älterer Texte zu tun, die neu zusammengestellt und in eine dem konkreten Anlass entsprechende Form gebracht wurden. Vom Inhalt und der Aussageabsicht her dominiert der Rekurs auf den zentralen Aspekt des monastischen Gehorsams, von der Gattungszugehörigkeit her könnte man von einem „Lehrschreiben“, oder, in der Diktion van Ackers, einem „Sammel-“ bzw. „Kompilationsbrief“ sprechen.

Die beiden Briefdokumente stammen aus den späten Lebzeiten Hildegards. In seinem Anfragebrief beschreibt Volmar den Schmerz der Mitschwester Hildegards angesichts der Vorstellung, dass die geschätzte *magistra* bald sterben und die ihr anvertraute fromme Schar ohne geistliche Unterweisung schutzlos zurücklassen werde. Die Antwort Hildegards, vom Herausgeber als „Testamentum Propheticum“ und „geistliches Vermächtnis der Heiligen an ihre Töchter“ (26) bezeichnet, hat eine große Bedeutung für die Umschreibung der geistlichen Wirkungsziele Hildegards. Sie liefert wichtige Informationen zur Art und Weise der Rezeption von Hildegards Werken durch die Autorin selbst und kann damit zu den wenigen selbstreferenziellen Zeugnissen im Schaffen Hildegards gezählt werden. Voraussetzung für eine solche Bewertung ist naturgemäß die noch von Van Acker (Der Briefwechsel der heiligen Hildegard von Bingen. Vorbemerkungen zu einer kritischen Edition, in: RBen 98 [1988], 141–168) abschlägig beschiedene Annahme einer unmittelbaren Autor- bzw. Kompilatorenschaft Hildegards. Diese wird hier einem späteren Redaktor, der das Textkonglomerat erst nach Hildegards Tod zusammengestellt habe, zugeschrieben.

In ihrem Brief legt die Seherin dar, die Belehrung des Menschen durch Gott geschehe auf dreifachem Wege: über das Buch der Natur, das Buch der Offenbarung und das Buch des Lebens. Natur, Glaube und Heiligkeit seien es, die den heilsamen Gehorsam lehrten, der zum Erwerb der ewigen Seligkeit führe. Die im Einzelnen von Hildegard